

## **Beschlussvorlage**

Flurbereinigung "Höllgrund" Abschnitt Strümpfelbrunn bis Antonslust  
hier: Eigentumsübergang und Übernahme einer Verkehrssicherungspflicht

### **Beratungsfolge:**

Gremium	am		Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	06.02.2025	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	20.02.2025	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

### **Beschlussantrag:**

1. Die Stadt Eberbach stimmt hiermit nach § 42 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) zu, dass ihr die später im Flurbereinigungsplan auf dem Gemeindegebiet ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen (insbesondere Wassergräben, Rohrleitungen, Entwässerungseinrichtungen und Anlagen, die dem Boden-, Klima- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege dienen) zu Eigentum zugeteilt werden. Dies gilt auch für die öffentlichen Feld- und Waldwege, soweit im Plan nach § 41 FlurbG eine Einigung zwischen der Gemeinde und der Flurbereinigungsbehörde über die Linienführung und den Ausbaustandard zu Stande kommt.
2. Die Stadt Eberbach übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, einschließlich der nach Nr. 1 Abs. 2 im Einvernehmen geplanten öffentlichen Feld- und Waldwege (§ 2 a AGFlurbG), mit deren Übergabe (§ 42 Abs. 1 FlurbG). Als Übergabe gilt die Abnahme gem. § 12 VOB Teil B, an der die Gemeinde zu beteiligen ist.
3. Die Stadt Eberbach stimmt zu, dass ihr mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung (§ 149 FlurbG) erforderlichenfalls die Vertretung der Teilnehmergemeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übertragen werden (§ 151 FlurbG).

### **Klimarelevanz:**

keine

### **Sachverhalt / Begründung:**

Die Gemeindeverbindungsstraße von Strümpfelbrunn (Gemeinde Waldbrunn) über den Ober- und Unterhöllgrund bis Antonslust (Gemarkung Eberbach) ist sanierungsbedürftig. Sie verläuft zum Teil über Privatgelände, wobei Regelungen hierzu nicht vollumfänglich vorliegen.

Die Gemeindeverwaltung Waldbrunn hat deshalb beim Flurneuordnungsamt in Buchen ein Flurneuordnungsverfahren für den Höllgrund beantragt.

Dieses geplante Verfahren umfasst auch einen Teil der Gemarkung Gaimühle der Stadt Eberbach.

Neben dem Hauptziel der Erneuerung des Verbindungsweges sind weitere Maßnahmen denkbar.

Die Grundförderung aus der Flurneuordnung liegt im „Höllgrund“ bei 73 %. Zusätzlich besteht die Möglichkeit über ökologische Mehrwertmaßnahmen und aufgrund der LEADER-Förderkulisse den Verfahrenszuschuss für alle Maßnahmen in Höhe von 85 % zu erreichen.

Zur Aufnahme in das landesweite Arbeitsprogramm der Flurneuordnungsverwaltung 2025 sind einige grundsätzliche Beschlüsse der beteiligten Gemeinden betreffend u. a. eine Zustimmung zum Eigentumsübergang und zur Übernahme der Verkehrssicherungspflicht sowie zu einer Bürgschaft zur Sicherstellung des ökologischen Mehrwerts (b.) zu fassen.

Eine konkrete finanzielle Verpflichtung geht die Stadt Eberbach zum jetzigen Zeitpunkt nicht ein.

Der Gemeinderat wird im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans eingebunden. Erst dann entscheidet der Gemeinderat über die finanzielle Beteiligung der Stadt Eberbach.

Peter Reichert  
Bürgermeister

: